

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle

Die Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Sven Herzberger

- nachfolgend Mandatsträger genannt -

und

die Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde, vertreten durch den Bürger-
meister Herrn Jörg Jenoch sowie

die Gemeinde Schulzendorf, Richard-Israel-Straße 1, vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Markus Mücke

- nachfolgend Mandatierende genannt -

schließen gemäß §§ 1 Abs.1, § 2 Abs.1 Nummer 2, § 3 Abs.1 Nummer 1, Abs. 2
und §§ 5 bis 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land
Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert
durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38])

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Mandatsträger wird mit der Durchführung von Aufgaben der Bearbeitung von Vergabeverfahren beauftragt.
- (2) Dazu wird von den Vertragsparteien eine zentrale Vergabestelle bei der Gemeinde Zeuthen eingerichtet.

§ 2 Durchführung der Aufgaben, Bestimmung der Aufgaben

- (1) Die zentrale Vergabestelle nimmt sämtliche Vergabeverfahren nach den Vergabe- und Vertragsordnungen für Lieferungen und Leistungen (Dienstleistungen) und Bauleistungen im Auftrag und im Namen der Gemeinden Zeuthen, Eichwalde und Schulzendorf ab 15.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) wahr.
- (2) Unterhalb der in Absatz 1 genannten Wertgrenze kann die zentrale Vergabestelle von den Mandatierenden beauftragt werden. Erfolgt die Beauftragung durch die Mandatierenden, hat der Mandatsträger die Vergabeverfahren durchzuführen.
- (3) Der Aufgabenumfang der zentralen Vergabestelle ist in der Anlage 1 dokumentiert. Da das Vergaberecht dynamisch ist und sich ständig weiterentwickelt, wird bei entsprechendem Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf die Anlage 1 fortgeschrieben, ohne dass dies den Inhalt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung berührt.

§ 3 Personal

Der Mandatsträger verpflichtet sich, ausreichend Fachpersonal einzusetzen und deren notwendige Fortbildung sicherzustellen.

§ 4 Verteilung der Kosten

- (1) Der Mandatsträger trägt zunächst die für die Durchführung der Aufgaben der zentralen Vergabestelle notwendigen Aufwendungen. Für die Übernahme der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung findet im Weiteren ein Kostenausgleich statt.
- (2) Die Mandatierenden beteiligen sich an den jährlichen Aufwendungen der zentralen Vergabestelle in dem Umfang, welcher dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mandatierenden zur Gesamteinwohnerzahl der Vertragsparteien nach der amtlichen Landesstatistik per 30.06. des Abrechnungsjahres entspricht.
- (3) Die Kostenabrechnung wird zu Beginn des Rechnungsjahres nach Maßgabe der Haushaltsansätze vorläufig festgelegt. Auf den vorläufigen Kostenbetrag sind zum 01.05. und 01.10. des laufenden Rechnungsjahres Abschlagszahlungen in Höhe von je 50 vom Hundert zu leisten.
- (4) Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses wird die Kostenabrechnung für das betreffende Rechnungsjahr endgültig festgesetzt. Ergibt sich dabei im Verhältnis zum vorläufigen Kostenbetrag eine Minderzahlung oder eine Überzahlung, so ist diese mit der nächsten Abschlagszahlung auszugleichen.

§ 5 Haftung der Vertragsparteien, Datenschutz

- (1) Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 6 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Eine Kündigung ist erstmals nach Ablauf von drei Jahren möglich. Sie ist an alle Beteiligte zu schicken. Die Kündigungsfrist beträgt zwölf Monate zum Ende des folgenden Haushaltsjahres.
- (3) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, seit Abschluss des Vertrags so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Die Vertragspartei kann den Vertrag auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 7 Monitoring, Evaluation

- (1) Halbjährlich erstellt der Mandatsträger Tätigkeitsberichte, die an die Mandatierenden weitergeleitet werden.
- (2) Unabhängig von § 6 wird diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung alle zwei Jahre von den Vertragsparteien evaluiert. Die Evaluation bezieht sich auf die Rechtsentwicklung im Vergaberecht und die Bewährung der einzelnen Vereinbarungsregelungen. Die Vertragsparteien behalten sich aufgrund der Evaluationsergebnisse die Anpassung der Vereinbarung vor.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am **1. Januar 2024** in Kraft und wird durch die beteiligten Gemeinden gemäß § 8 GKGBbg nach den für Ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt gemacht.

Zeuthen, den **xx. Dezember 2023**

Zeuthen, den **xx. Dezember 2023**

.....

.....

Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen

Allgemeiner Stellvertreter des
Bürgermeisters der Gemeinde Zeuthen

Eichwalde, den **xx. Dezember 2023**

Eichwalde, den **xx. Dezember 2023**

.....

.....

Bürgermeister der Gemeinde Eichwalde

Allgemeine Stellvertreterin des
Bürgermeisters der Gemeinde Eichwalde

Schulzendorf, den **xx. Dezember 2023**

Schulzendorf, den **xx. Dezember 2023**

.....

.....

Bürgermeister der Gemeinde Schulzendorf

Allgemeiner Stellvertreter des
Bürgermeisters der Gemeinde
Schulzendorf

Anlage

Aufgabenumfang der zentralen Vergabestelle

Vergabeprozess:

- Anlage des Vergabeprojekts,
- Festlegung der Fristen, Abstimmung der Zeitschiene,
- Zusammenstellung der Ausschreibungsunterlagen (Erstellung von Leistungsverzeichnis/Leistungsbeschreibung, Preisblatt und Wertungsmatrix durch die Fachämter),
- Veröffentlichung/Bekanntmachung der Vergabe,
- Kommunikation mit Bewerbern/Bietern während des Vergabeverfahrens (Beantwortung fachlicher Fragen erfolgt durch die Fachbereiche auf Anforderung der Vergabestelle),
- Öffnung der Angebote/Submission, Erstellung der Niederschrift über die (Er)Öffnung des Angebotsverfahrens,
- Formale Prüfung der Angebote,
- Prüfung der Angebote auf rechnerische Richtigkeit (soweit technisch möglich und nicht durch ein externes Architektur-/Planungsbüro übernommen),
- Prüfung der Eignung der Bieter,
- Nachforderung von Unterlagen,
- Anforderung des Auszuges aus dem Wettbewerbsregister,
- Erstellung der Vergabedokumentation mit Vergabevorschlag (fachliche Auswertung der Angebote sowie Wertung der Angebote, wenn der Preis nicht das alleinige Zuschlagskriterium ist, erfolgt durch das Fachamt),
- Weiterleitung der Vergabeunterlagen zur Prüfung an das Rechnungsprüfungsamt (ab einer Auftragssumme in Höhe von netto TEUR 50) und Beantwortung von Rückfragen,
- Absageschreiben an die unterlegenen Bieter,
- Anmeldung der Vergaben bei der Statistik nach der VergStatVO,
- (ggf.) Aufhebung des Vergabeverfahrens,
- Bearbeitung von Beschwerden und Rügen der Bieter, Begleitung von Nachprüfungsverfahren.

Sonstiges:

- Aufbau und Pflege einer Bieterdatenbank,
- Beratung der Fachämter zu Fragen des Vergabeverfahrens,
- Erstellung und Weiterentwicklung von im Vergabeprozess zu verwendenden Dokumenten,
- Schulung der Fachämtern im Vergaberecht (bei Bedarf),
- Fortschreibung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle (in Abstimmung der Vertragsparteien),
- Erstellung des halbjährlichen Tätigkeitsberichts.